UMWELTBEZOGENE STELLUNGNAHMEN

Landratsamt
Fachbereich 2
Rechtsangelegenheiten

Renzstraße 7
74821 Mosbach

www.neckar-odenwald-kreis.de

[redacted]

[redacted]@neckar-odenwald-kreis.de

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis ∗ Postfach 1464 ∗ 74819 Mosbach

Gemeinde Haßmersheim
Theodor-Heuss-Straße 45
74855 Haßmersheim

07.05.2025

Bebauungsplan "Bäumlespfad", Haßmersheim
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
BF-2025-30

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zu o. g. Bebauungsplan.

Von Seiten folgender Fachbehörden wurden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen:

- Technische Fachbehörde - Sachgebiet Abwasserbeseitigung sowie Sachgebiet Oberirdische Gewässer
- FD Forst
- FD Gewerbeaufsicht
- FD Gesundheitswesen
- FD Straßen
- FD ÖPNV
- FD Flurneuordnung und Landentwicklung
- FD Vermessung

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Fachdienst Baurecht

Bearbeitung:
- ab Ziff. 6:
Telefon:

[redacted]

1. Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren aufgestellt und der Flächennutzungsplan parallel geändert. Sofern der Bebauungsplan vor dem Flächennutzungsplan in Kraft treten soll, bedarf er der Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB. Anderenfalls ist er uns gemäß § 4 GemO anzuzeigen.

2. Für das Plangebiet ist im Einheitlichen Regionalplan der Metropolregion Rhein-Neckar ein regionaler Grünzug sowie ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft festgelegt. Wir bitten mit Blick auf das Anpassungsgebot aus § 1 Abs. 4 BauGB um Ausräumung evtl. Zielkonflikte und um Beachtung der Stellungnahme des Verbandes Region Rhein-Neckar und der höheren Raumordnungsbehörde.

3. Das Plangebiet wird durch das Landschaftsschutzgebiet „Neckartal III“ überlagert. Eine Normenkollision zwischen dem Bebauungsplan als Satzung und dem höherrangigen Recht der Schutzgebietsverordnung ist auszuräumen. Ob dies im Wege der Befreiung möglich ist, wie in Ziff. 4.3 der Begründung dargelegt, ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

4. Da es sich um eine Fläche im Außenbereich handelt, können keine bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften außer Kraft treten. Wir bitten dies auf S. 1 der textlichen Festsetzungen zu korrigieren.

5. Laut Ziff. 2.2 der textlichen Festsetzungen sind Solaranlagen bis max. 3 m Höhe zulässig; die Nutzungsschablone des Bebauungsplanes lässt aber eine allgemeine Anlagenhöhe (ohne Unterscheidung in Solaranlagen und Nebengebäude) bis 4 m zu. Wir bitten diese Regelungen aufeinander abzustimmen.

6. *Umweltprüfung - Umweltbericht*

   Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist zu dem Bebauungsplanverfahren für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen.

   Dazu hat die Gemeinde Haßmersheim nach § 2a Nr. 2 BauGB einen Umweltbericht (als gesonderten Teil der Begründung) erstellen zu lassen, in dem die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargelegt werden. Ein diesbezüglicher Entwurf lag den aktuellen Unterlagen noch nicht bei. Laut Nr. 7.1 des Entwurfs der städtebaulichen Begründung wird der Umweltbericht noch ausgearbeitet und im Zuge des weiteren Verfahrens ergänzt.

   Der Umweltbericht hat dabei die Ergebnisse der für die jeweiligen Umweltbelange erstellten Fachbeiträge und Gutachten unter Beachtung der Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB zu integrieren und entsprechend ihrer Relevanz darzustellen.

   Die Plangebietsfläche des Solarparks mit einer Größe von rd. 6,27 ha wird sich trotz Vorbelastung durch die vormalige Deponienutzung wahrnehmbar verändernd für die dortige Landschaft auswirken. Die Einstufung des Plangebiets als Konversionsfläche kann mitgetragen werden.

   Hervorzuheben bleibt in diesem Verfahren dennoch die Lage im Landschaftsschutzgebiet „Neckartal III“. Bei der Umweltprüfung sollten insbesondere auch die Wertigkeit der Landschaft und die Wirkung der optischen Veränderung für das Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild sowie die Wechselwirkungen mit der Erholungseignung der geschützten freien Landschaft in den Blick ge-

nommen werden. Das Vorhaben dürfte entsprechend seinem Charakter mithin von der gegenüberliegenden ebenfalls im Landschaftsschutzgebiet liegenden Hangseite des Neckartals mit der denkmalgeschützten und touristisch geprägten Burg Hornberg aus wahrnehmbar sein. Eine rechtlich erforderliche Anpassung der Landschaftsschutzgebietsverordnung ist in die Betrachtungen mit einzubeziehen.

Neben dem Landschaftsschutzgebiet werden gemäß den Ausführungen in Nr. 4.3 und 7.2 des Entwurfs der städtebaulichen Begründung gesetzlich geschützte Biotope, der Biotopverbund und der Artenschutz zu thematisieren sein.

Im Übrigen sind hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung keine zusätzlich erhöhten bzw. keine sonst über das übliche Maß hinausgehenden Anforderungen zu stellen.

Zu weiteren inhaltlichen Details bezüglich einzelner Umweltbelange und der etwaigen Erforderlichkeit von begleitenden Maßnahmen wird im Übrigen auf die nachfolgenden Stellungnahmen der einzelnen Fachbehörden verwiesen.

Zur Standortwahl selbst findet sich im Abschnitt Nr. 5.3 zur Alternativenprüfung die Aussage, dass durch die Wahl des Altdeponie-Standorts die Inanspruchnahme aktuell in Nutzung befindlicher landwirtschaftlicher Flächen vermieden werden kann. Die Überplanung eines als Konversionsfläche einzustufenden Standorts kann zudem nach gängiger Auffassung als durchaus vorrangig angesehen werden (sparsamer Umgang mit Grund und Boden), so dass sich auch aus unserer Sicht eine aufwändigere Suche nach weiteren Alternativen gewissermaßen erübrigen kann.

7. *Klimaschutz*

Der Klimaschutz und die Klimaanpassung haben durch die „Klimaschutzklausel“ in § 1a Abs. 5 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sowie durch die Klimaschutzgesetzgebung des Landes Baden-Württemberg in der Bauleitplanung besonderes Gewicht erhalten und verfügen gem. § 1a Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB zudem über ausdrückliche Abwägungsrelevanz.

In dem aktuell vorliegenden Entwurf zur städtebaulichen Begründung wird der Klimaschutz u. a. unter Nr. 1.2 zum Ziel und Zweck der Planung sowie unter Nr. 7.3 angesprochen.
Wir gehen davon aus, dass daneben in dem noch vorzulegenden Entwurf für den Umweltbericht auch aus umweltplanerischer Sicht entsprechend auf den Klimaschutz und den damit zusammenhängenden Ausbau erneuerbarer Energien eingegangen wird.

Da es sich vorliegend um die Ausweisung eines Solarparks handelt, wird den Belangen des Klimaschutzes im Grunde faktisch insoweit schon Rechnung getragen, sodass unsererseits hierzu voraussichtlich keine weitergehenden Forderungen vorzutragen sein werden.

Untere Naturschutzbehörde

Bearbeitung: [redacted]
Telefon:

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

a) Artenschutz nach § 44 (u. § 45 Abs. 7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Der besondere Artenschutz ist als striktes Recht nicht der Abwägung der Gemeinde Haßmersheim zugänglich und ist mithin in allen Arten von Bauleitplanverfahren grundsätzlich zu beachten.

Die betr. artenschutzrechtlichen Verbotsbestimmungen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten in der Bauleitplanung mittelbar. Nach aktueller Rechtslage ist dazu eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, die eine entsprechende Beurteilung zulässt.

Den aktuellen Verfahrensunterlagen lag noch kein ausreichender Fachbeitrag zum Artenschutz bei, jedoch sind in den Nrn. 7.1 und 7.2 des Entwurfs der städtebaulichen Begründung fachliche Anmerkungen enthalten. Dieser soll laut Ziff. 7.2 des Begründungsentwurfs im weiteren Verfahren ergänzt werden.

Gegebenenfalls werden geeignete planungsrechtliche Festsetzungen oder rechtzeitige vertragliche Festlegungen erforderlich.

Die Belange des Artenschutzes müssten vor einem etwaigen Satzungsbeschluss verbindlich geklärt sein.

b) Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Biotope

Das Bebauungsplangebiet befindet sich vollständig im Geltungsbereich der Verordnung des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis über das Landschaftsschutzgebiet „Neckartal III“. Dazu finden sich schon erste Ausführungen unter Nr. 7.1 des Entwurfs der städtebaulichen Begründung. Wie zutreffend erwähnt, ist aus rechtssystematischen Gründen keine Zulassung des Vorhabens im Wege einer Befreiung möglich. Nach den bisherigen Abstimmungsgesprächen zwischen der Gemeinde Neunkirchen und der unteren Naturschutzbehörde kommt bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen eine Anpassung der LSG-Verordnung im Wege eines Zonierungsverfahrens in Betracht. Unter anderem sind vor Einleitung des Verordnungsverfahrens die Herleitung der getroffenen Standortauswahl und die Vereinbarkeit mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege in den Verfahrensunterlagen besonders zu begründen. Es handelt sich bei der Zonierung um ein separates Verordnungsverfahren in der Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der anerkannten Naturschutzvereinigungen und der Öffentlichkeit. Die Besonderheit hierbei ist u.a., dass das Plangebiet Teil der LSG-Verordnung bleibt. Das entsprechende Verfahren zur Änderung der LSG-Verordnung muss allerdings vor dem Bebauungsplan-Beschluss abgeschlossen sein. Hinweis: Mit der Durchführung des naturschutzrechtlichen Verordnungsverfahrens ist unsere Verwaltungsfachkraft, Frau Namsler, Tel.: 06261/84-1789, E-Mail: kathrin.namsler@neckar-odenwald-kreis.de, betraut.

Innerhalb des Plangebiets liegen die Biotope Nr. 166202250428 „Feldhecken auf dem Lerchenberg“ und Nr. 166202250433 „Feldgehölze am südöstlichen Lerchenberg“. Diese bleiben erhalten.

2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Insbesondere wegen der noch erforderlichen, weiteren Angaben zum Artenschutz kann momentan zwar noch keine abschließende Aussage zu diesem Punkt getroffen werden. Wir gehen jedoch aller Voraussicht nach davon aus, dass diesbezüglich keine naturschutzrechtlichen Ausnahmen oder Befreiungen erforderlich werden.

Voraussetzung für einen ordnungsgemäßen Beschluss des Bebauungsplans ist die zuvor abgeschlossene Durchführung des entsprechenden naturschutzrechtlichen Verfahrens zur Änderung der LSG-Verordnung (Zonierung, vgl. unter obiger Nr. 1. b). Eine verbindliche Aussage zu naturschutzrechtlichen Ausnahmen oder Befreiungen kann insbesondere wegen der derzeit noch erforderlichen Unterlagen nicht getroffen werden.

3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

a) Eingriffsregelung nach § 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB bezeichneten Bestandteilen sind in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen (Eingriffsregelung in der Bauleitplanung).

Eine entsprechende Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung lag den Verfahrensunterlagen dazu noch nicht bei, diese wird im Zuge des weiteren Verfahrens vorgelegt.

b) Fachplan landesweiter Biotopverbund nach § 22 Naturschutzgesetz (NatSchG BW) sowie Generalwildwegeplan

Das Plangebiet befindet sich komplett innerhalb von Suchräumen des Biotopverbunds mittlerer Standorte. Im Nordosten tangiert das Plangebiet geringfügig einen Kernraum mittlerer Standorte. Die Flächen des Fachplans Landesweiter Biotopverbund sind dementsprechend nicht in erheblicher Weise betroffen. Durch die vorgesehene Begrünung und Eingrünung kann der Biotopverbund gestärkt werden bzw. wird zumindest gegenüber dem heutigen Zustand nicht verschlechtert.

c) Naturschutzrechtliches Fazit (vorläufig)

Aufgrund der noch offenen Punkte zum Artenschutz sowie zur Eingriffsregelung kann derzeit zwar noch keine abschließende naturschutzrechtliche Stellungnahme erfolgen. Bei entsprechender Berücksichtigung der o. g. Punkte rechnen wir nach erster überschlägiger Einschätzung für das weitere Verfahren jedoch nicht mit dem Verbleib unüberwindbarer naturschutzrechtlicher Planungshindernisse.

Technische Fachbehörde
Grundwasserschutz

Bearbeitung: [redacted]
Telefon:

Das Vorhaben liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Die Zone III des Wasserschutzgebiets zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen „Tiefbrunnen H1, H2, H3“ des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Mühlbach in den Gewannen „Irsch“ und „Oberm Ort“, Gemarkung Haßmersheim beginnt etwa 100 m südlich angrenzend an die Planfläche. Daraus ergeben sich keine grundsätzlich gegen das Vorhaben gerichteten Bedenken. Allerdings ist das Wasserschutzgebiet zu berücksichtigen, wenn sich im Zuge der Baumaßnahmen ggf. die Notwendigkeit zur Ableitung von anfallendem Ab- bzw. Niederschlagswasser ergibt. Evtl. erforderliche Zwischen-/Bereitstellungsläger wären auf Flächen außerhalb des Wasserschutzgebietes zu errichten. Ebenso sind Baufahrzeuge und/oder Gerätschaften, wo evtl. Tropfverluste an Kraft-/Betriebsstoffen zu besorgen sind, auf geeigneten/hergestellten Flächenbereichen außerhalb des Wasserschutzgebietes abzustellen.
Infolge der Aufstellung der Module auf Ramm- oder Schraubpfosten ist die versiegelte Gesamtfläche sehr gering. Die Versickerung des Oberflächenwassers erfolgt vor Ort über die belebte Bodenschicht. Aufgrund der Lage auf der Altlast „AA Bäumlespfan (Übergangsdeponie)“ sind die Anmerkungen des SG Bodenschutz und Altlasten hinsichtlich der Versickerung zu beachten.

Es wird angenommen, dass die Rammpfosten als Flachgründung vorgesehen sind. Relevante tiefere Eingriffe in den Untergrund wären zu benennen und mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Mit wassergefährdenden Stoffen wird erfahrungsgemäß innerhalb notwendiger Trafostationen umgegangen. Hier sind die Vorgaben nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) unbedingt zu beachten. Bei Bauarbeiten und im Betrieb sind die Belange des Grundwasserschutzes unbedingt zu berücksichtigen. Ob an weiteren Betriebsstellen der Anlage mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird oder im Betrieb der Anlage verwendet werden, ist zu prüfen

Über die Tragekonstruktionen der Module ist ein Eintrag von Schadstoffen denkbar (z. B. Zinksalze). Des Weiteren können bei unsachgemäßer Reinigung der Moduloberflächen sowie bei Reparatur- und Wartungsarbeiten Schadstoffe ins Grundwasser gelangen. Dass der Betrieb, die Wartung und ggf. die Außerbetriebnahme der Anlage fachgerecht erfolgt, wird durch die untere Wasserbehörde allgemein vorausgesetzt. Ein ordnungsgemäßer Betrieb und Wartung sollten im Bebauungsplan daher konkret benannt werden. Ein Eintrag von wassergefährdenden Stoffe infolge von Wartungen und Reinigungen in die Umwelt ist nicht zulässig.

In Anlage 1a wird beschrieben, dass der Umweltbericht und der grünordnerische Beitrag vorgelegt wurden. In den vorgelegten Unterlagen sind diese jedoch nicht enthalten. Eine Beurteilung seitens der technischen Fachbehörde ist daher nicht möglich. Grundsätzlich sollten im Umweltbericht sowohl die baubedingten als auch die dauerhaften Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser thematisiert werden, einschließlich der Betrachtung des Grundwasserflurabstands sowie die natürliche Geschützheit des Grundwassers durch die hydrogeologischen Standorteigenschaften.

Neben den allg. Gesetzgebungen sind die nachfolgenden Hinweise, welche teilweise bereits in Anlage 2b enthalten sind, besonders zu beachten:

Bei Bauarbeiten auftretende Störungen, Schäden oder besondere Vorkommnisse sind der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich zu melden.

Grundwassereingriffe und Grundwasserbenutzungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind der Unteren Wasserbehörde vorab anzuzeigen.

Die Baustellen sind so anzulegen und so zu sichern, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können und durch den Baustellenbetrieb keine Gefährdung des Bodens und Grundwassers zu befürchten ist.

Falls bei Bauarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angetroffen wird, ist dies der unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Bauarbeiten sind einzustellen.

Es dürfen ausschließlich Materialien in den Untergrund eingebracht werden, durch die eine nachteilige Veränderung des Bodens und Grundwassers ausgeschlossen ist.

Technische Fachbehörde
Bodenschutz, Altlasten

Bearbeitung: [redacted]
Telefon:

Gemäß den derzeit bei der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorliegenden Unterlagen und Pläne ist der gesamte Bereich des Bebauungsplans „Solarpark Bäumlespfad“ als Altlast bzw. altlastverdächtige Fläche und/oder schädliche Bodenveränderungen im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst/verzeichnet.

Aus Sicht des Bodenschutzes und der Altlasten bestehen gegen das geplante und beschriebene Vorhaben jedoch grundsätzlich keine Bedenken, sofern öffentlich-rechtliche Vorgaben beachtet und eingehalten werden.

Insbesondere auf die nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vorgaben weist die Bodenschutzbehörde ausdrücklich hin:

Gemäß § 1 a Baugesetzbuch (BauGB) soll mit dem Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden.

Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 BBodSchG).

Nach den vorliegenden Unterlagen wird für das BPlan-Vorhaben "Solarpark Bäumlespfad" eine Fläche von ca. 6,27 Hektar in Anspruch genommen. Aufgrund der umfangreichen Vorhabenfläche bzw. Bodeninanspruchnahme sowie zur Minimierung von Schäden an der Pflanzendecke und daraus resultierender Niederschlagsinfiltration in den Deponiekörper wird von Seiten der Unteren Bodenschutzbehörde die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) nach DIN 19639 gefordert. Die bodenkundliche Baubegleitung (BBB) hat die Maßnahmenausführung fachkundig zu begleiten und entsprechend zu dokumentieren. Das für die baubegleitende Tätigkeit der BBB zugrundeliegende Bodenschutzkonzept (BSK) ist spätestens 6 Wochen vor Beginn der ersten Maßnahmen zur Errichtung des geplanten Solarparkvorhabens der zuständigen Fachbehörde zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

Erd-/Tiefbaumaßnahmen auf der Deponiefläche stellen Arbeiten in kontaminierten Bereichen dar. Gefährdungen des Schutzgutes Mensch können nicht ausgeschlossen werden. Eingriffe im Deponiebereich können daher grundsätzlich nur unter Einhaltung der erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen und Sicherungsmaßnahmen (sämtliche Schutzgüter betreffend) und nach enger Abstimmung mit den Fachbehörden und dem Deponieverantwortlichen sowie nach deren Zustimmung durchgeführt werden.
Sofern bei der Maßnahmenausführung Aushubmaterialien anfallen, die nicht vor Ort wiederverwendet (wie z.B. als Erdmassenausgleichsmaßnahme) werden können, wären diese einer fachgerechten und geordneten Entsorgung (Verwertung hat stets Vorrang vor einer Beseitigung) zuzuführen.

Falls erdfremde Materialien und/oder organoleptische Aushubmaterialien angetroffen werden, so ist unverzüglich die Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde sowie die Gemeinde über Art und Umfang der Auffälligkeiten zu informieren.

Kreisbrandmeister

Bearbeitung: [redacted]
Telefon:

Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Folgendes ist einzuhalten:

Damit bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind, müssen die erforderliche Bewegungsfreiheit und Sicherheit für den Einsatz der Feuerlösch- und Rettungsgeräte gewährleistet sein.

Öffentliche Straßenflächen sowie Feuerwehrflächen nach § 2 Abs. 3 LBOAVO sind entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV Feuerwehrflächen) bzw. der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ anzuordnen und einzuplanen. Die Zufahrt zum Solarpark soll möglichst als Feuerwehrzufahrt vorgesehen werden.

Grundsätzlich werden Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Brandfall nicht gelöscht. Die Feuerwehr lässt diese kontrolliert abbrennen und verhindert ein Übergreifen des Brandes auf die weiteren Module sowie der Vegetation. Freilandanlagen bestehen in der Regel aus einer nichtbrennbaren Unterkonstruktion, den Solarpaneelen und Kabelverbindungen. „Als Brandlast können hier die Kabel und Teile der PV-Module selbst angenommen werden.

Für einen auftretenden Flächen- oder Rasenbrand sind im Plangebiet entsprechende Fahrgassen und gegebenenfalls Bewegungsflächen für die Feuerwehr zu errichten. Wird ein (Strom-)Speicher im Solarpark errichtet, wird empfohlen die Löschwasserversorgung im Geltungsbereich in Anlehnung der DVGW-Richtlinie W 405 für den Grundschutz herzustellen.

Bei der geplanten Photovoltaikanlage handelt es sich um eine größere bauliche Anlage im Außenbereich. Wegen der Besonderheiten dieser Anlagen sollte ein Feuerwehrplan nach DIN 14 095 hierfür vom Betreiber in Absprache mit dem Unterzeichner erstellt werden. In den Plänen ist die Leitungsführung bis zu den Wechselrichtern und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens erkennbar darzustellen. Um einen Ansprechpartner im Schadensfall erreichen zu können, ist im Feuerwehrplan ein Ansprechpartner für die Feuerwehr Haßmersheim zu hinterlegen. Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens sind im zu erstellenden Feuerwehrplan ebenfalls zu hinterlegen.

Sinnvoll kann die Erstellung eines Brandschutzkonzeptes sein. Dies sollte durch den Vorhabenträger mit dem Sachversicherer abgestimmt werden.

Landwirtschaft

Bearbeitung: [redacted]
Telefon:

Der Fachdienst Landwirtschaft hat zum geplanten Vorhaben keine Einwände. Die Flächen des Plangebiets sind für eine landwirtschaftliche Nutzung von untergeordneter Bedeutung. Eine Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Konversionsflächen stehen wir offen gegenüber, solange keine landwirtschaftlich genutzten Flächen für Kompensationsmaßnahmen verwendet werden.

Notwendige Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe dürfen nur innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans durchgeführt werden. Es dürfen keine hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Bebauungsplans für Ausgleichmaßnahmen verwendet werden.

Metropolregion Rhein-Neckar
Der Verband

Verband Region Rhein-Neckar ∗ Postfach 10 26 36 ∗ 68026 Mannheim

[redacted]

IFK-Ingenieure
Eisenbahnstraße 26
74821 Mosbach

Verband Region Rhein-Neckar
Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Postanschrift:
Postfach 10 26 36
68026 Mannheim

Hausanschrift:
M 1, 4 – 5
68161 Mannheim

Tel.: (0621) 1 07 08 - 0
Fax: (0621) 1 07 08 - 255

Bankverbindung:
Sparkasse Rhein Neckar Nord
IBAN: DE 16 6705 0505 0030 2671 09
BIC: MANSDE66XXX

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeiter	Telefon-Durchwahl	Datum
	13.03.2025	531 03	[redacted]	[redacted]	17.04.2025

Bebauungsplan „Bäumlespfad“ in Haßmersheim

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 BauGB
und der Nachbarkommunen nach § 2 Abs. 2 BauGB

[redacted]
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die frühzeitige Beteiligung am Vorentwurf des Bebauungsplans „Bäumlespfad“ zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage von ca. 6,27 ha nordwestlich des Ortskerns von Haßmersheim.

Der Verband Region Rhein-Neckar unterstützt im Sinne der Energiewende den Ausbau der erneuerbaren Energien im Allgemeinen und der Solarenergie im Besonderen. Im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist festgelegt, dass die Energieversorgung zunehmend auf die Nutzung mit erneuerbaren Energien umgestellt werden soll. Angestrebt wird dabei eine Vollversorgung mit erneuerbaren Energien, soweit möglich aus regionalen Quellen (Plansatz 3.2.1.1). In dem vom Verband Region Rhein-Neckar veröffentlichten Regionalen Energiekonzept (2012) wird der Solarenergie neben der Windenergie ein erhebliches Potenzial bescheinigt.

Hinsichtlich des Standorts von Photovoltaikanlagen ist im Einheitlichen Regionalplan der Grundsatz enthalten, dass PV-Anlagen vorrangig an oder auf baulichen Anlagen errichtet werden sollen. Bei Freiflächenanlagen sollen die Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds ausgehen, die bereits über Vorbelastungen verfügen, eine geringe ökologische Wertigkeit haben und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen. Vorrangig sollen bei Freiflächenanlagen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden.

Nach dem **Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar** liegt das gesamte Plangebiet in einem Regionalen Grünzug (Z). Im Bereich der westlichen Teilfläche befindet sich „Sonstige

landwirtschaftliche Gebiete und sonstige Flächen (N)“. Als nachrichtliche Übernahme liegt hier keine regionalplanerische Betroffenheit vor. Die östliche Teilfläche befindet sich in einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Z). Dies ist in der Begründung zum Bebauungsplan, in der von einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (G) gesprochen wird, zu korrigieren.

Regionale Grünzüge dienen nach Plansatz 2.1.1 als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie dem Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft in der Metropolregion Rhein-Neckar. Sie sichern die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung. Entsprechend Plansatz 2.1.3 sind in den Grünzügen technische Infrastrukturen und Verkehrsinfrastrukturen sowie privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 (1) BauGB zulässig, die die Funktionen der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können. Nach der Begründung zum Plansatz 2.1.3 sind Einrichtungen der technischen Infrastruktur, insbesondere Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien, so auszuführen, dass die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt.

Aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar sind PV-Freiflächenanlagen als technische Infrastrukturen zu werten, die in der Regel nur außerhalb des Siedlungsbestands errichtet werden können. Durch die Lage in einem kleinen Teilbereich des großflächig angelegten Grünzugs ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben die Funktion des Regionalen Grünzugs nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Zudem liegt der Ausbau der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.

Vor diesem Hintergrund ist das Vorhaben unserer Ansicht nach mit dem Regionalen Grünzug vereinbar.

Unabhängig davon sind die fachplanerischen Vorgaben zu beachten. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Neckartal III“. Gemäß § 5 LSG-VO ist die Errichtung von baulichen Anlagen erlaubnispflichtig und lediglich in Form einer Befreiung nach § 79 NatSchG vorgesehen.

Am 12. Dezember 2023 fand ein Abstimmungstermin zwischen Vertretenden der Gemeinde Haßmersheim, der AWN, der unteren Naturschutzbehörde sowie der unteren Landwirtschaftsbehörde beim Neckar-Odenwald-Kreis, der Wagner+Simon sowie IFK-Ingenieure statt. Der Verband Region Rhein-Neckar und die höhere Raumordnungsbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe wurden mit dem Aktenvermerk über die Besprechung in Kenntnis gesetzt.

Im damaligen Aktenvermerk hieß es: „*Die UNB möchte möglichst eine formelle Änderung (Zonierung) des Landschaftsschutzgebietes vermeiden und strebt eine Befreiung für das Vorhaben an. Da die Deponie vor der Festlegung des LSG schon existierte, kann diese als technisches Bauwerk bewertet werden, die nun durch eine weitere technische Anlage überbaut wird. Die Inanspruchnahme der beiden Ackergrundstücke ist hingegen gesondert zu begründen.“* Es wurde vereinbart, dass durch WS Ingenieure eine Landschaftsbildanalyse als Grundlage für die Bewertung des Eingriffs in das Landschaftsschutzgebiets erfolgen soll.

Auf Seite 11 der Begründung heißt es nun *„In Abstimmungsgesprächen mit der Unteren Naturschutzbehörde hat sich gezeigt, dass eine Befreiung von den Schutzgebietsbestimmungen aus Gründen der Rechtssicherheit nicht möglich ist. Als Alternative kommt ein Zonierungsverfahren in Betracht, in dem für bestimmte Teile des LSG bzw. für die konkret beplante Fläche die Schutzgebietsverordnung so geändert wird, dass die Aufstellung des Bebauungsplans und der Bau des Solarparks ermöglicht wird. Näheres wird im weiteren Verfahren ergänzt.“*

Wir bitten um zügige Klärung der fachplanerischen Restriktion mit der unteren Naturschutzbehörde beim Neckar-Odenwald-Kreis.

Zur Sicherung der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist in den **Vorranggebieten für die Landwirtschaft** gemäß Plansatz 2.3.1.2 eine außerlandwirtschaftliche Nutzung nicht zulässig. Die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen für technische Infrastrukturen und Verkehrs- sowie Windenergieanlagen, die aufgrund besonderer Standortanforderungen nur im Außenbereich realisiert werden können, sind ausnahmsweise möglich.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen stehen grundsätzlich in Konflikt mit Vorranggebieten für die Landwirtschaft. Die Ausnahmeregelung in Plansatz 2.3.1.2 für die Errichtung von technischen Infrastrukturen innerhalb von Vorranggebieten für die Landwirtschaft war bei der Aufstellung des Einheitlichen Regionalplans auf kleinräumige punktuelle oder linienförmige Vorhaben, wie z.B. Windenergie- und Biogasanlagen oder Energieleitungen, ausgelegt, die nur vergleichsweise wenig Fläche in Anspruch nehmen. Vorhaben wie Freiflächen-Photovoltaikanlagen in dieser Größenordnung sind durch die Ausnahmeregelung nicht abgedeckt.

Beim Abstimmungstermin am 12. Dezember 2023 wurde auch die Frage der Zielkonfliktbewertung thematisiert. Daraufhin hatte der Verband Region Rhein-Neckar folgende regionalplanerische Position festgehalten und die höhere Raumordnungsbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe darüber in Kenntnis gesetzt:

Vor dem Hintergrund, dass es sich bei dem geplanten Vorhaben im Wesentlichen um eine Nachnutzung einer ehemaligen Deponiefläche (vorbelastete Fläche) handelt und sich nur ein Teilbereich der geplanten FFPV-Anlage auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen erstreckt, sehen wir hier eine gewisse Sondersituation bei der regionalplanerischen Bewertung des Vorranggebiets für die Landwirtschaft. Aufgrund der vergleichsweise kleinen Ackerfläche von ca. 1,5 ha, der bestehenden Vorbelastung durch die Nutzung als Deponiegelände sowie der Standortgunst durch die Nähe zur Freileitung können wir das Vorhaben insgesamt auch ohne ein Zielabweichungsverfahren in Bezug auf das Vorranggebiet für die Landwirtschaft mittragen. Wir setzen jedoch voraus, dass die von der unteren Landwirtschaftsbehörde für eine Zustimmung geforderten Bedingungen, im Rahmen des Bauleitplanverfahrens verbindlich festgehalten werden.

In der Begründung auf S. 4 zum Bebauungsplan wird nun argumentiert, dass mit dem Bebauungsplan lediglich Flächen der bestehenden Altdeponie überplant werden, die als Konversionsflächen nicht für eine landwirtschaftliche Nutzung geeignet sind. Landwirtschaftliche Belange seien daher nicht berührt.

Wir bitten um eine abschließende Klärung der landwirtschaftlichen Belange, insb. was die östliche Teilfläche neben der Erddeponie angeht, mit der unteren Landwirtschaftsbehörde beim Neckar-Odenwald-Kreis.

Gegebenenfalls sollte eine zeitlich befristete Festsetzung des Sondergebiets mit Nachfolgenutzung Landwirtschaft für den Bebauungsplan sowie eine überlagerte Darstellung von Sonderbaufläche und Landwirtschaftsfläche für den Flächennutzungsplan in Betracht gezogen werden.

Im Ergebnis bestehen vorbehaltlich der fachbehördlichen Zustimmung keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Das Plangebiet wurde im Rahmen des der ersten Offenlage des **Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik** als Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen gemeldet

Nach jetzigem Abwägungsstand wird das Plangebiet aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet nicht als Vorbehaltsgebiet aufgenommen werden.

Der von den Gremien des Verbands am 24. März 2023 beschlossene und in den Planunterlagen aufgeführten Kriterienkatalog (siehe Begründung zu Plansatz 3.2.4.12) sieht vor, dass eine Inanspruchnahme von Landschaftsschutzgebieten nur zulässig ist, wenn die untere Naturschutzbehörde ihr Einverständnis erteilt und eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung in Aussicht stellt.

Der Beschluss der Synopse zur 1. Offenlage und der entsprechend neuen Gebietskulisse für den zweiten Planentwurf wird für den Planungsausschuss im Mai 2025 angestrebt. Die 2. Offenlage soll durch die Verbandsversammlung voraussichtlich im Juni 2025 beschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted]

Von: [redacted] (RPK) <[redacted]@rpk.bwl.de>
Gesendet: Freitag, 23. Mai 2025 10:11
An: [redacted]
Cc: [redacted]
Betreff: B-Plan "Bäumlespfad", Gemeinde Haßmersheim

Hallo [redacted],

anknüpfend an unser gestriges Telefonat kann ich Ihnen die Rückmeldung geben, dass wir uns der mit Stellungnahme vom 17.04.2025 vorgetragenen Position des Verbands Region Rhein-Neckar vollständig anschließen und von unserer Seite zum jetzigen Zeitpunkt keine weiteren Hinweise oder Anmerkungen bestehen.

Wir bitten um Beteiligung im Rahmen der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ist bei uns keine Beteiligung eingegangen.

Freundliche Grüße
[redacted]

Baden-Württemberg
Regierungspräsidium
Karlsruhe

[redacted]
Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 21 | Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz
76137 Karlsruhe

Telefon: [redacted]
Fax: (+49) 721/93340220
E-Mail: [redacted]
Internet: https://www.rp-karlsruhe.de

Datenschutzhinweise
Informationen zum Schutz personenbezogener Daten, welche die Regierungspräsidien Baden-Württemberg verarbeiten, finden Sie im Internet unter:
https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutz

Die Datenschutzerklärungen zu den einzelnen Verwaltungsleistungen finden Sie unter:
https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/

oder auf Anfrage.

+++ Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser E-Mail erforderlich ist +++

Baden-Württemberg
LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE
IM REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 20 01 52 · 73712 Esslingen a. N.

Datum 13.03.2025
Name [redacted]
Durchwahl [redacted]
Aktenzeichen RPS83-1-255-22/110/2
(Bitte bei Antwort angeben)

IFK Ingenieure
Eisenbahnstr. 26
74821 Mosbach

Gemeinde Haßmersheim, Neckar-Odenwald-Kreis
Hier: Bebauungsplan „Solarpark Bäumlespfad“, frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung im o. g. Verfahren. Das Landesamt für Denkmalpflege Baden-Württemberg (LAD) nimmt als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Bau- und Kunstdenkmalpflege
Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anmerkungen oder Bedenken.

Archäologische Denkmalpflege
Aus baudenkmalfachlicher Sicht bestehen zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet.

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege bitten wir um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG:

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Wir bitten diesen Hinweis im hier abgedruckten Wortlaut in die Planunterlagen zu übernehmen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an: ToeB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

(Städtebauliche Denkmalpflege)

[redacted]

(Archäologische Denkmalpflege)

Baden-Württemberg
Regierungspräsidium
Freiburg

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 · 79095 Freiburg i. Br.

per E-Mail
IFK-Ingenieure
Eisenbahnstraße 26
74821 Mosbach
info@ifk-mosbach.de

Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
Referat 91 - Geowissenschaftliches Landesservicezentrum

Name: [redacted]
Telefon: [redacted]
E-Mail: [redacted]

Geschäftszeichen: RPF9-4700-130/25/2
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 01.04.2025

Bebauungsplan „Bäumlespfad“ in Haßmersheim; hier: Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihr Schreiben vom 13.03.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben.

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:

1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen

1.1. Geologie

Im Plangebiet liegt eine Überdeckung aus den quartären Lockergesteinseinheiten „Löss“ und „Holozäne Abschwemmmassen“ vor. Darüber hinaus sind die Festgesteinseinheiten „Mittlerer Muschelkalk“ und „Karlstadt-Formation“ im Untergrund zu erwarten.

Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.

Albertstraße 5
79104 Freiburg i. Br.
E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de
Telefon: 0761 208-3000

Homepage: www.rp-freiburg.de
Serviceportal: www.service-bw.de

1.2. Geochemie

Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.

1.3. Bodenkunde

Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karte 1: 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Des Weiteren sollte vorrangig die Bodenfunktionsbewertung auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten verwendet werden, da diese im Vergleich zur BK50 lokale Bodeneigenschaften abbilden. Sollte für das Plangebiet keine Bodenfunktionsbewertung nach digitaler Bodenschätzung vorliegen, ist die Bodenfunktionsbewertung nach ALK und ALB heranzuziehen.

Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten.

Zusätzlich der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutz-konzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen. Wir empfehlen insbesondere das Kapitel 5 und 6 der Arbeitshilfe der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) zu Freiflächenphotovoltaik-anlagen (FFA) beim Erstellen des Bodenschutzkonzeptes zu berücksichtigen. Neben der Beschreibung der Bodenschutzmaßnahmen für die Planfläche raten wir die notwendigen Kabelverlegungen, die öfters auch außerhalb der Betriebsfläche stattfinden, bereits im Bodenschutzkonzept mit zu berücksichtigen.

Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.

Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.

2. Angewandte Geologie

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

2.1. Ingenieurgeologie

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene, dem Bauvorhaben angemessene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

2.2. Hydrogeologie

Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer) und LGRBwissen entnommen werden.

Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.

2.3. Geothermie

Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.

2.4. Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)

Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen.

3. Landesbergdirektion

3.1. Bergbau

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.

Allgemeine Hinweise

Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)

Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.

Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet

Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen.

Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster.

Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen unter dem Titel:
9-01F: Allgemeine Datenschutzerklärung des LGRB (pdf, 182 KB)
Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

NABU Ortsgruppe Mosbach

AG Stellungnahme

E-Mail: stellungnahme@nabu-mosbach.de
www.nabu-mosbach.de

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
Bebauungsplan „Solarpark Bäumlespfad“, Gemeinde Haßmersheim

Wir bedanken uns für die Beteiligung an o.g. Verfahren und nehmen als anerkannter Naturschutzverband (NABU Landesverband Baden-Württemberg e.V.) im Namen der AG Stellungnahme des NABU Mosbach wie folgt Stellung:

Wir **begrüßen ausdrücklich** die Anstrengungen der Gemeinde Haßmersheim zur Erhöhung des Anteils der Erneuerbaren Energien und zur Erreichung der Energiewendeziele „50-80-90“.

Im Verfahren Solarpark Haßmersheim finden wir es besonders wichtig, dass der auf dem ehemaligen Deponiegelände entstandene **Sekundärlebensraum** in die neue Nutzung als Solarstandort hinübergerettet wird. Insbesondere regen wir an:

Randbereiche und größere Freiflächen im Solarpark sollten als **Pionierstandorte** mit entsprechender **Staudenvegetation** entwickelt und gepflegt werden.

Der große freibleibende **Bereich unter** der **Freileitung** ist prädestiniert für eine derartige Gestaltung, hier sollten zusätzlich noch **Feuchtflächen** entwickelt werden, in denen das entstanden Oberflächenwasser gebündelt und zurückgehalten wird.

Diese Lebensraumtypen sind auch schon vor der Solarparkplanung im Areal existent und haben die Grundlage für eine äußerst interessante und vielgestaltige Biozönose gebildet, die sich im Vorkommen zahlreicher spezialisierter Vogelarten und einiger Amphibienarten widerspiegelt.

Ein derartiger Lebensraum ist in dieser Qualität und Größe selten im Kreis zu finden und muss erhalten werden.

Grünzug

Das gesamte Plangebiet spielt sich in einem regionalen Grünzug ab. Die Funktion der regionalen Grünzüge sehen wir durch die inflationären Eingriffe im Zuge von Windkraft-, Solarenergie- und dazugehöriger Trassenplanung als durchaus gefährdet an, die beschwichtigenden Ausführen in Punkt 4.1 ändern daran nichts. Maßnahmen zur behaupteten tendenziellen Verbesserung der Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima sowie Arten- und Biotopschutz des Regionalen Grünzuges sind gegenüber der bisherigen Nutzung kaum erkennbar. Dies gilt ebenso für ergänzende Maßnahmen zur harmonischen Einbindung der Anlage in das Landschaftsbild. Wir fordern diese Maßnahmen zu dokumentieren und die Verbesserung der Freiraumfunktionen nachvollziehbar zu belegen.

Landschaftsbild

Wir sehen das Thema Landschaftsbild an diese Stelle als sehr wichtig an und fordern wirksame Eingrünungsmaßnahmen, die diesen Aspekt berücksichtigen und abmildern. Die Gehölze im Norden sollten Teil einer vollständigen Eingrünung werden.

NABU Ortsgruppe Mosbach

AG Stellungnahme

E-Mail: stellungnahme@nabu-mosbach.de
www.nabu-mosbach.de

Landschaftsschutzgebiet

Eine Nutzungsänderung der Fläche im LSG „Neckartal III“ sehen wir kritisch und fordern die angedachte Flächenentnahme vollständig ausgleichen.

Auswirkungen auf bestehende Schutzgebietsausweisungen

Wir fordern die Auswirkungen auf die bestehenden Schutzgebietsausweisungen, die sich teilweise in unmittelbarer Nähe des Plangebiets befinden, **vollumfänglich** zu thematisieren und aufzuarbeiten. Das Plangebiet erfüllt heute als Rückzugsraum für viele Tier- und Pflanzenarten viele Schutzgebietsanforderungen und dient u.a. als lebensraumverbindendes Landschaftselement. Wir fordern die Einbindung der PV-FFA in den bestehenden Biotopverbund unter naturschutzfachlicher Begleitung während Errichtung, Bau, Betrieb und Rückbau des Solarparks.

Artenschutzrechtliche Prüfungen

Eine **ordnungsgemäße artenschutzrechtliche Prüfung** unter vollständiger Einhaltung sämtlicher Methodenstandards sehen wir als unerlässlich für das weitere Vorgehen an, um Verzögerungen in der Bauphase möglichst auszuschließen und eine korrekte Aufstellung des Bebauungsplans zu ermöglichen. Wir erinnern **eindringlich** an die bestehenden Verbotstatbestände insbesondere in § 44 BNatSchG und §71 BNatSchG und fordern eine entsprechende Beachtung und weitere Veranlassung. Erfahrungsgemäß lassen sich Verzögerungen in der Bauphase reduzieren, wenn der Schutzstatus einer Art bereits während der Planungsphase ausreichend berücksichtigt wird. Wir begrüßen ausdrücklich, die über die Mindestanforderung hinausgehenden Untersuchungen in der Artengruppe „Vögel“ und erinnern bereits heute an die -oftmals vergessenen oder nicht rechtssicher untersuchten- Artengruppen Heuschrecken, Wildbienen, Fledermäuse, Reptilien und Käfer.

Vögel

Wir fordern bereits heute die absehbare **Zerstörung** - auf einer Gesamtfläche von mehr als 6ha (!)- der **Fortpflanzungs**- und **Ruhestätten** von Vögeln vollumfänglich mit für die betroffenen Brutvogelarten geeigneten **Nisthilfen** bzw. ggf. neu zu schaffenden **Ersatzhabitatstrukturen** auszugleichen. Die üblichen Vermeidungsmaßnahmen sind nach unserer Erkenntnis typischerweise nicht ausreichend, um den unwiderruflichen Verlust der Brutreviere auszugleichen. Wir erinnern freundlich an die Vorbildfunktion der Gemeinde Haßmersheim in Sachen Natur- und Artenschutz. Besonders für die im Plangebiet nachgewiesen Vogelarten Bluthänfling, Dorngrasmücke, Feldlerche, Gartenrotschwanz, Klappergrasmücke, Neuntöter, Pirol, Rohrammer, Sumpfrohrsänger, Wendehals und Wiesenschafstelze scheinen die Anforderungen an eine erhebliche Störung der lokalen Population erfüllt. Wir bitten freundlichst um entsprechende Beachtung und weitere Veranlassung.

Wanderfalke / Uhu

Im Umfeld des Plangebiets sind Vorkommen von Uhu und Wanderfalke nachgewiesen. Wir empfehlen die Kontaktaufnahme mit

Arbeitsgemeinschaft Wanderfalkenschutz Baden-Württemberg
[redacted]
Goethestraße 20
79100 Freiburg
E-Mail info@agw-bw.de
Telefon 0761-381902

um Verzögerungen während der Bauphase zu verhindern.

Reptilien/Amphibien

Im Plangebiet sind Vorkommen von **Zauneidechsen** nachgewiesen und Vorkommen von **Mauereidechsen** und **Blindschleichen** wahrscheinlich. Wir fordern daher bereits heute die Auswirkungen durch Zerschneidung, Abgrenzung, Isolation und Zerstörung der Lebensräume ausreichend zu thematisieren. Wir fordern eine entsprechende Beachtung und weitere Veranlassung insbesondere auch für die weiteren möglicherweise noch vorkommenden Reptilienarten. Die Erstellung eines Fachbeitrags Artenschutz unter Einhaltung der **Methodenstandards** „Reptilien“ erlauben wir uns bereits heute zu fordern.

Fledermäuse

Die Durchführung von Begehungen, Ausflugsbeobachtungen, Schwärmkontrollen, Netzfängen oder Erfassungen z.B. als Balzkontrolle oder als akustische Dauererfassung mit Ultraschalldetektoren sollte im Rahmen einer ordnungsgemäßen artenschutzrechtlichen Prüfung nach anerkannten Standards durchgeführt werden. Auch Habitate ohne Quartierpotenzial können für Fledermäuse essenziell wichtig z.B. als Jagdrevier sein. Die Erstellung eines Fachbeitrags Artenschutz unter Einhaltung der Methodenstandards „Fledermäuse“ erlauben wir uns bereits heute zu fordern.

Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Wir fordern die vollständige Einhaltung der von NABU und BWS – Bundesverband Solarwirtschaft e.V. entwickelten Kriterien für Standortwahl, Planung und Ausgestaltung, Errichtung, Netzanschluss, Betrieb und Rückbau. Diese können unter https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/solarenergie/210505-nabu-bsw-kritereien_f__r_naturvertr__gliche_solarparks.pdf eingesehen werden.

Bauliche Anlagen

Wir fordern die baulichen Anlagen und Nebenanlagen (Gebäude, Transformatoren und Wechselrichterstationen) klar zu regeln und insbesondere die **maximal bebaubare Grundfläche** für das gesamte Plangebiet **verbindlich festzuschreiben**. Wir regen an Möglichkeiten -zur klar begrenzten-

E-Mail: stellungnahme@nabu-mosbach.de
www.nabu-mosbach.de

Nutzung des Plangebiets auch als Energiespeicher in das Planungsverfahren zu integrieren. Entsprechende -sonst üblicherweise vorkommende- Regelungen haben wir vermisst.

Straßenbeläge
Wir fordern entgegen „5.4 Wasserdurchlässige Beläge“ sämtliche Wartungswege und Zufahrten belagfrei zu realisieren.

Einfriedungen
Wir fordern die Zäune auf der gesamten Länge und Höhe gemäß einer zu erstellenden Artenliste für spezielle, insektenfreundliche, pollen- und nektarreiche Heckengewächse (standortfremde Pflanzen wie z.B. Kirschlorbeer, Thuja, amerikanische Traubenkirsche und Forsythie sind zu untersagen) verpflichtend zu begrünen, mit dem Ziel der Entstehung von standorttypischen Heckenstrukturen. Die Errichtungen von Zäunen kann die Wanderrouten von Tieren beeinflussen. Negative Auswirkungen auf Wanderrouten fordern wir durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. Der Bodenabstand des Zauns sollte auf 20cm erhöht werden und der Einsatz von Stacheldraht ausdrücklich verboten werden.
Wir fordern wolfsichere Zäune nur zuzulassen, sofern auch eine Beweidung der Fläche verpflichtend ganzjährig durchgeführt wird.

Standsicherheits-, Betriebs- und Instandhaltungszonen der Masten
Wir empfehlen die Schutzabstandsfläche von min. 1200m² der Masten ist in Abstimmung mit Transnet BW naturverträglich mit einer insektenfreundlichen Saatgutmischung zu errichten und fachmännisch zu pflegen.

Ramm- und Schraubfundamente
Wir begrüßen das **Verbot** von **Betonfundamenten.**

Gesamtversiegelungsgrad / überschirmte Grundfläche
Wir fordern den Gesamtversiegelungsgrad der PV-FFA inklusive aller Gebäudeteil auf 4% der Fläche zu begrenzen. Der Anteil der überschirmten Grundfläche sollte 50 Prozent der Gesamtfläche der Anlage nicht überschreiten. Dies reduziert die Beschattung, verbessert den Wasserhaushalt, reduziert die Wahrscheinlichkeit von austrocknenden Böden, verbessert das Pflanzenwachstum und verbessert typischerweise auch die Eingriffs- / Ausgleichsbilanz.

Modulabstand
Wir fordern den **Mindestabstand** der Module auf **6m** festzulegen, um Lebensraum für gefährdete Tiere und Pflanzen zu erhalten.

Rückbau
Der vollständige Rückbau der Anlage nach Ablauf der Laufzeit ist in der Genehmigung festzulegen.
Repowering soll an gleicher Stelle möglich sein.

NABU Ortsgruppe Mosbach
AG Stellungnahme

E-Mail: stellungnahme@nabu-mosbach.de
www.nabu-mosbach.de

Regelungen zur Mahd
Wir fordern das entstehende Grünland mit dem Ziel „Kalkmagerrasen“ zu entwickeln. Geeignet ist eine extensive Pflege, zum Beispiel durch Beweidung. Dabei ist zu beachten, dass der Tierbesatz nicht zu groß ist, die Fläche abschnittsweise beweidet wird und durchgehend eine artgerechte Haltung erfolgt. Eine ein- bis zweimalige abschnittsweise Mahd mit Aufnahme und Abfuhr des Mahdgutes, einschließlich Belassen von Altgrasbeständen, ist eine alternative Möglichkeit der Pflege. Hierzu ist es notwendig eine ggf. vorgesehene Beweidung zu reglementieren und Obergrenzen festzulegen.
Für eine naturverträgliche Pflege kommen nach unserer Einschätzung ausschließlich Balkenmäher oder Beweidung in Frage. Mulchgeräte erhöhen den Nährstoffeintrag und reduzieren damit das Artenspektrum. Außerdem verursachen sie starke Kollateralschäden bei Insekten und anderen Kleinlebewesen.

Kleinstbiotope innerhalb der PV-FFA
Wir fordern die Anlage von mehreren Kleinstbiotopen innerhalb der PV-FFA insbesondere von jeweils drei durchquerenden Hecken, Steinhaufen, Totholzflächen, Rohbodenflächen und Kleinstgewässern.

Maßnahme <1>: Bepflanzung der Baufläche
Wir fordern den Einsatz von Düngemitteln, Pestiziden, Herbiziden und **chemischen Mitteln zur Reinigung der Module** auf den Anlageflächen in jedem Fall auszuschließen

Mosbach, den 27. April 2025

gez.

[redacted]

für die AG Stellungnahme, NABU Ortsgruppe Mosbach als anerkannter Naturschutzverband (NABU Landesverband Baden-Württemberg e.V.)